



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-342.32](#)

Bregenz, am [24.04.2003](#)

[Bundesministerium für Finanzen](#)
[Himmelfortgasse 4-8](#)
[1015 Wien](#)

Auskunft:
[Dr. Harald Kraft](#)
Tel: [#43\(0\)5574/511-20212](#)

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum gmbH \(BRZ GmbH\) geändert wird; Entwurf, Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 8. April 2003, GZ. 040010/10-Pr.4/03](#)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 3:

§ 2 Abs. 8 zweiter Satz des Entwurfes bestimmt, dass die Bundesrechenzentrum GmbH dann nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 unterliegt, wenn sich die Gesellschaft selbst an Vergabeverfahren als Bieter beteiligt, insbesondere Subunternehmerleistungen beschafft oder Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke der Beteiligung an einem Vergabeverfahren bildet.

Unklar ist, weshalb die Beschaffung von Subunternehmerleistungen durch die Gesellschaft vom Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes ausgenommen ist. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, welche Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002 auf diese Beschaffung von Leistungen durch die Gesellschaft Anwendung findet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag Siegi Stemer